

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : III-6

By Mr : Joschka Fischer

Status : - Member

Artikel III-6 (ex-Artikel 18)

(1) Erscheint zur Erreichung des in [Artikel I-8] genannten Ziels des Rechts jedes Unionsbürgers, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthalt frei zu nehmen, ein Tätigwerden der Union erforderlich und sieht die Verfassung hierfür keine Befugnisse vor, so kann die Ausübung dieses Rechts durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze erleichtert werden.

(2) ~~Absatz 1 gilt nicht für Vorschriften Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken werden, sofern die Verfassung hierfür keine Befugnisse vorsieht, Maßnahmen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für sowie Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz einstimmig festgelegt.~~

Explanation (if any) :

Vorgeschlagene Formulierung entspricht Artikel 18 Absatz 3 EGV, mit dem in Nizza die Kompetenz der Mitgliedstaaten in diesem Bereich ausdrücklich klargestellt wurde. Eine EU-Kompetenz in diesem Bereich wurde im Konvent nicht diskutiert, weshalb keine Änderung erfolgen sollte.